



Verein für  
Sozialwirtschaft e.V.

## **Beitragsordnung**

**Aufgrund der Satzung des Vereins für Sozialwirtschaft vom 9. Februar 2009, in der jeweils aktuellen Fassung, gibt sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2014 folgende Beitragsordnung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des Vereins für Sozialwirtschaft e.V.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für:
  - a) Studenten, Rentner und Arbeitslose 12 €,
  - b) alle anderen natürlichen Mitglieder 24 €,
  - c) juristische Mitglieder 50 €.
3. In den zwei Kalenderjahren nach Abschluss ihres Studiums entspricht der Mitgliedsbeitrag für Absolventen eines Bachelor-Studiengangs dem Beitrag für Studenten. Nach Ablauf der zwei Jahre erfolgt eine automatische Einstufung als natürliches Mitglied, es sei denn es werden Umstände bekannt, die den Verbleib in der Gruppe 2. a) rechtfertigen.
4. Die Beitragserhebung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat. In Ausnahmefällen ist eine Bezahlung per Überweisung möglich. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Schatzmeister des Vereins zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister kein Verschulden trifft.

### **§ 3 Verwendung der Gelder**

Die Mitgliedsbeiträge sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

### **§ 4 Änderungen der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen dieses Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelungen enthalten, trifft der Vorstand die erforderliche Entscheidung.
2. Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie bleibt in Kraft, solange und soweit die Mitgliederversammlung keine Neuregelung beschlossen hat.